# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

\_\_\_\_\_

#### 26. Januar 2016

Nr. 2016-40 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Neuregelung der Finanzierung)

#### A Zusammenfassung

Landrat Toni Epp, Silenen, reichte am 23. Oktober 2013 eine Motion zu Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri ein. Der Landrat erklärte die Motion am 19. Februar 2014 als erheblich.

Ausgangspunkt für die Motion ist eine Änderung in der Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots, die mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 beschlossen wurde. Neu haben die Gemeinden die vollen Kosten für eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen zu tragen, wenn diese nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) erfolgt. Zuvor beteiligte sich der Kanton mit 50 Prozent an den Kosten.

Mit der Motion wurde der Regierungsrat ersucht, Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611) so anzupassen, dass der Kanton in jedem Fall 50 Prozent der Kosten aus den angeordneten Massnahmen übernimmt.

Analysiert man die bestehenden Probleme, so zeigt es sich, dass sich diese nicht einfach damit lösen lassen, den Zustand vor dem 1. Januar 2013 wieder herzustellen.

Im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Vorschlags für die Finanzierung wurden zwei Vernehmlassungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser zwei Vernehmlassungen schlägt der Regierungsrat folgende neue Finanzierung vor:

- Der Kanton finanziert wie bisher die heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik und die Beratung. Er finanziert Transport, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts handelt oder nicht.
- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten einer Einweisung in eine Sonderschule oder ein Heim mit einem fixen Beitrag pro Fall und Jahr ihrer Gemeinde, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen "Invaliditätsfall" oder einen "Nicht-Invaliditätsfall" handelt.
- Die Gemeinden tragen neu die Kosten der integrativen Sonderschulung, die bisher durch den Kanton finanziert wurde.

Die Ansätze werden so gewählt, dass sich die Finanzierungsanteile von Kanton und Gemeinden gegenüber heute nicht grundsätzlich verändern.

Mit dem vorliegenden Bericht an den Landrat wird eine Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri beantragt. Keine Änderungen in der Finanzierung gegenüber heute ergeben sich deshalb bei der Finanzierung der Spitalschulen und bei der Finanzierung von Heimeinweisungen ohne sonderpädagogischen Bedarf, die aus rein sozialpädagogischen Gründen erfolgen. Wie bisher haben hier die betroffenen Gemeinden die Kosten zu tragen.

# Inhaltsverzeichnis

Α	Zusammenf	assung	1							
В	Ausführliche	r Bericht	4							
1.	Ausgangsla	ge	4							
2.	Darstellung der Situation heute									
2.1	Sonderpädagogisches Angebot									
2.2	Mögliche Fälle für die stationäre und teilstationäre Unterbringung									
2.3	Finanzierung sonderpädagogisches Angebot									
2.4	Überblick üb	er die Kosten 2013 und 2014	8							
2.5	Finanzierun	g: Wertung und sich stellende Fragen	9							
2.6	Fazit		11							
3.	Diskutierte L	ösungen	12							
3.1	Grundsätze		12							
3.2	Darstellung	einiger möglicher Lösungen	12							
4.	Ergebnis der Vernehmlassungen									
5.	Beantragte Neuregelung der Finanzierung									
6.	Finanzielle A	Auswirkungen	17							
7.	Kommentar	zur Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im	1							
	Kanton Uri		20							
8.	Antrag		21							
VER	ORDNUNG	über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Änderung vom	.)1							
Verz	zeichnis der	Tabellen und Abbildungen								
Tabe	elle 1	Übersicht über die Kosten in den Jahren 2013 und 2014 (in Franken)	9							
Tabe	elle 2	Lösungsvarianten und Wertung bezüglich der Grundsätze	13							
Tabe	elle 3	Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2013 (in Franken)	18							
Tabe	elle 4	Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2014 (in Franken)	19							
Abbi	ldung 1	Übersicht über mögliche Fälle für die Unterbringung von Schülerinnen								
		und Schülern in stationären oder teilstationären Anstalten	6							
Abbi	ldung 2	Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots heute	8							
Abbi	ldung 3	Finanzierung - Fälle und sich stellende Fragen	11							

#### B Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage

Am 23. Oktober 2013 reichte Landrat Toni Epp, Silenen, eine Motion zu Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri ein. Ausgangspunkt für die Motion war eine Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri, die im Zusammenhang mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom Landrat am 22. Juni 2011 beschlossen wurde.

Seit 1. Januar 2013 haben die Gemeinden die Kosten für eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen selber zu finanzieren, wenn diese nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil Sozialversicherungsrechts erfolgt. Zuvor beteiligte sich der Kanton mit 50 Prozent an den Kosten. Mit der Motion wurde der Regierungsrat ersucht, Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri so anzupassen, dass der Kanton in jedem Fall 50 Prozent der Kosten aus den angeordneten sonderpädagogischen Massnahmen übernimmt.

Der Landrat erklärte die Motion am 19. Februar 2014 als erheblich.

Für den Bereich teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen von Schülerinnen und Schülern gilt für die Kostenbeteiligung der Gemeinden heute folgende Regelung:

- 1. Bei Fällen, die auf eine Invalidität zurückzuführen sind, haben sich die Gemeinden im Umfang der so genannten Standardkosten<sup>1</sup> zu beteiligen.
- 2. Bei Fällen, die nicht auf eine Invalidität zurückzuführen sind, haben sie die vollen Kosten zu tragen.

Diese Unterscheidung führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten.

#### 2. Darstellung der Situation heute

#### 2.1 Sonderpädagogisches Angebot

<sup>1</sup> Unter Standardkosten werden die durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler (indexiert) der Urner Volksschule verstanden. Für die Auszahlung im Jahr 2016 gelten folgende Werte: Kindergarten 12'132 Franken, Primarstufe 15'408 Franken und Oberstufe 19'600 Franken.

Die Kantone haben am 1. Januar 2008 mit dem neuen Finanzausgleich (NFA) die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Sie erfüllen dadurch den Artikel 62 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101): "Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr."

Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) hält fest, dass die Kantone dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kinds oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Nach Artikel 3 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri gehören folgende Massnahmen zum sonderpädagogischen Angebot:

- a) die heilpädagogische Früherziehung;
- b) die Logopädie;
- c) die Psychomotoriktherapie;
- d) die Beratung;
- e) ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse;
- f) den Sonderschulunterricht in Sonderschulen;
- g) die teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen;
- h) die Organisation des Transports.

# 2.2 Mögliche Fälle für die stationäre und teilstationäre Unterbringung

Nach Artikel 12 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111) erhalten Kinder, die in ihrem Verhalten beeinträchtigt sind und deswegen in der obligatorischen Volksschule nicht unterrichtet werden können, in Sonderschulen und Heimen eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung.

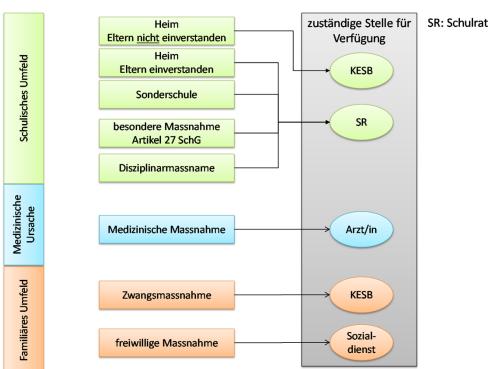
Nach Artikel 27 des Schulgesetzes hat der Schulrat geeignete Massnahmen anzuordnen, wenn sich bei Schülerinnen und Schülern körperliche, geistige oder psychische Defizite zeigen, sodass sie an der Volksschule nicht genügend gefördert werden können.

Schliesslich kann eine Schülerin oder ein Schüler auch als Disziplinarmassnahme von einer Schule ausgeschlossen werden. Dabei ist Artikel 51 Absatz 3 des Schulgesetzes zu beachten, indem ein solcher Ausschluss mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden ist.

Die Einweisung in ein Heim stellt einen starken Eingriff in die Elternrechte dar. Der Schulrat kann die Einweisung in ein Heim nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten verfügen. Erweist es sich aus schulischer Sicht als notwendig, eine Schülerin oder einen Schüler in ein Heim einzuweisen und sind die Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine entsprechende Verfügung treffen.

Die nachstehende Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die möglichen Fälle für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in ein Heim oder beispielsweise eine Sonderschule. Die Abbildung hält auch die Zuständigkeit für die Einweisung fest.

Abbildung 1
Übersicht über mögliche Fälle für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in stationären oder teilstationären Anstalten



#### 2.3 Finanzierung sonderpädagogisches Angebot

Nach Artikel 13 Absatz 1 Schulgesetz führt oder unterstützt der Kanton Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beiziehen. Die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots ist in den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri geregelt.

Mit Umsetzung des NFA im Kanton Uri finanziert der Kanton das gesamte sonderpädagogische Angebot, das heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, integrative Sonderschulung in der Regelklasse, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime umfasst.

Bei der Schulung in Sonderschulen und Heimen aufgrund einer geistigen oder mehrfachen Behinderung müssen sich die Gemeinden mit den Standardkosten<sup>2</sup> beteiligen. Die Eltern entrichten einen fixen Beitrag an die Kosten der Verpflegung und Betreuung.

Bei einer Unterbringung in Sonderschulen und Heimen aufgrund einer Verhaltensbehinderung, die nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts angeordnet wird, müssen die Gemeinden 100 Prozent der Kosten tragen. Die Gemeinden erhalten die Schülerpauschale auch bei einer Sonderschulung in Sonderschulen oder Heimen. Die nachstehende Abbildung 2 hält die heutige Regelung der Finanzierung grafisch fest.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unter Standardkosten werden die durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler (indexiert) verstanden, welche diese den Gemeinden verursachen.

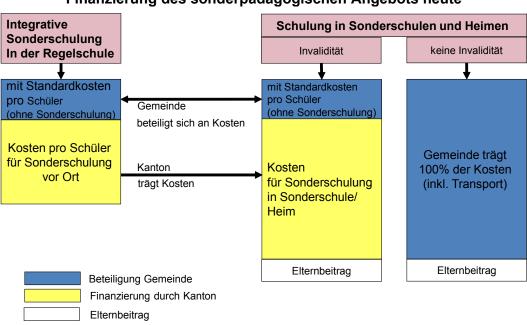


Abbildung 2
Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots heute

heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen

#### 2.4 Überblick über die Kosten 2013 und 2014

Die nachstehende Tabelle 1 enthält die Kosten für die stationäre und teilstationäre Unterbringung in Sonderschulen und Heimen sowie für die integrative Sonderschulung (IS) in den Jahren 2013 und 2014, aufgeteilt auf die einzelnen Gemeinden.

In der Tabelle hinterlegt sind alle Einzelfälle der Jahre 2013 und 2014, bezogen auf die jeweiligen Kalenderjahre. Die Tabelle zeigt, dass die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich hohe Kosten aufweisen. Die Kosten für Heime und Sonderschulen stiegen zwischen 2013 und 2014 um rund 460'000 Franken an. Einzelne Fälle können eine Gemeinde sehr stark belasten, und es gibt grosse Schwankungen von Jahr zu Jahr. Dies zeigt sich, wenn man die Jahre 2013 und 2014 bezüglich der Kosten Heime und Sonderschulen in einzelnen Gemeinden vergleicht.

Die zusätzlichen Kosten für die integrative Sonderschulung werden vom Kanton finanziert. Auch diesbezüglich gibt es grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden. Die Kosten der integrativen Sonderschulung lagen im Jahr 2014 um 66'000 Franken über dem Wert von 2013.

Tabelle 1 Übersicht über die Kosten in den Jahren 2013 und 2014 (in Franken)

	IST - Situat	ion 2013			IST - Situat			
	Kosten Hei	me Sonders	chulen	IS	Kosten Hei	IS		
		Anteil	Anteil		Anteil Anteil			
Gemeinde	Total	Gemeinde	Kanton	Kanton	Total	Gemeinde	Kanton	Kanton
Altdorf	750'441	399'005	351'436	370'984	1'208'156	749'676	458'479	407'073
Andermatt	0	0	0	95'227	172'052	147'987	24'065	41'867
Attinghausen	167'663	31'807	135'856	99'754	142'401	34'036	108'365	93'609
Bauen	0	0	0	1'079	0	0	0	435
Bürglen	434'664	74'259	360'405	182'153	455'934	84'700	371'234	214'920
Erstfeld	915'920	477'790	438'130	160'725	609'636	117'623	492'013	200'952
Flüelen	673'198	305'423	367'775	10'289	541'966	191'080	350'886	0
Göschenen	0	0	0	10'400	0	0	0	16'530
Gurtnellen	0	0	0	20'519	22'000	14'676	7'324	29'039
Hospental	0	0	0	0	0	0	0	0
Isenthal	0	0	0	14'801	0	0	0	17'056
Realp	0	0	0	0	0	0	0	0
Schattdorf	785'639	455'155	330'484	14'475	1'105'618	753'700	351'918	14'232
Seedorf	377'577	201'452	176'125	44'345	383'213	167'051	216'162	39'548
Seelisberg	0	0	0	4'115	0	0	0	4'575
Silenen	238'221	125'588	112'633	76'334	239'207	128'379	110'828	83'643
Sisikon	276'340	99'049	177'291	0	229'852	80'814	149'038	0
Spiringen	72'938	16'262	56'676	22'224	42'252	11'293	30'959	23'842
Wassen	0	0	0	13'492	0	0	0	19'658
Unterschächen	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	4'692'600	2'185'790	2'506'810	1'140'916	5'152'287	2'481'015	2'671'271	1'206'979
Prozentsatz	100%	47%	53%		100%	48%	52%	
Kosten/Fall	Kosten/Fall 93'810				89'355			

## 2.5 Finanzierung: Wertung und sich stellende Fragen

Der Kanton trägt die Kosten von heilpädagogischer Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, die durch die stiftung papilio (vormals Heilpädagogisches Zentrum Uri) durchgeführt werden. Diese Lösung hat sich bewährt, die Steuerung erfolgt mittels einer Leistungsvereinbarung. Der Kanton trägt ebenso die Kosten für die ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen (wie beispielsweise Hör- und Sehberatung). Diese Lösung hat sich ebenfalls bewährt.

Bei der integrativen Sonderschulung (IS) übernimmt der Kanton die zusätzlichen Kosten (Lohn SHP Lehrpersonen inklusive Sozialleistungen), die vor Ort durch die Integration der Schülerinnen und Schüler entstehen. Dies führt dazu, dass den Gemeinden durch die IS keine Zusatzkosten entstehen. Dies fördert zwar ganz im Sinne des

Behindertengleichstellungsgesetzes die integrative Sonderschulung. Auf der anderen Seite kann es dazu führen, dass die Gemeinden (bzw. Schulen) im Einzelfall eine möglichst hohe Zusatzunterstützung fordern, da sie selber keine Zusatzkosten übernehmen müssen. Hinzu kommt das Problem der Grenzziehung zwischen integrativer Förderung (IF) und integrativer Sonderschulung (IS). Die Grenzziehung ist einerseits in verschiedenen Fällen fachlich nicht einfach. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kosten der IF von der Gemeinde zu tragen sind und die Kosten der IS der Kanton trägt. Je nach Einteilung in IF oder IS können mehr Kosten für den Kanton oder die Gemeinden entstehen. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Bei den Massnahmen stationäre und teilstationäre Unterbringung in Heimen wird bei der Finanzierung unterschieden zwischen "Invaliditätsfall" und "Nicht-Invaliditätsfall". Dies führt zu verschiedenen Problemen:

- Es gibt Abgrenzungsprobleme, und es ist in der Praxis teilweise sehr schwierig abzuschätzen, ob sich ein bestimmter Fall später zu einem "Invaliditätsfall" gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts entwickeln wird oder nicht.
- Seit dem 1. Januar 2013 haben die Gemeinden in den "Nicht-Invaliditätsfällen" die vollen Kosten zu tragen. Einzelne Gemeinden können durch einzelne Fälle relativ stark belastet werden. In einzelnen Fällen führt dies innerhalb einer Gemeinde zu einem sehr starken sozialen Druck auf die betroffene Familie. Es besteht auch die Gefahr, dass aus finanziellen Gründen die notwendigen Massnahmen nicht oder zu spät getroffen werden.
- Eine allfällige übermässige Belastung einzelner Gemeinden wird im Rahmen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) über den Soziallastenausgleich nicht ausgeglichen. Ein Ausgleich über den Soziallastenausgleich nach FiLaG ist nur dann möglich, wenn die Massnahme Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist (Art. 14 in Verbindung mit Art. 15 FiLaG). Massnahmen im Sonderschulbereich sind aber Teil der Bildungsausgaben und werden nicht über den Soziallastenausgleich erfasst.

Die Finanzierung der sogenannten Spitalschulen ist heute nicht explizit geregelt. Die entsprechenden Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Praxis hat gezeigt, dass im Sonderpädagogikbereich die Finanzierung einzelner Fälle nicht geregelt ist. Wer finanziert die Beschulung in einem ausserkantonalen Heim, wenn bei einem IS-Kind aus schulischer Sicht eine Beschulung vor Ort möglich wäre, dies aber infolge der familiären Situation nicht möglich ist und die KESB eine entsprechende ausserkantonale

Unterbringung in einem Heim mit angegliederter Sonderschulung verfügt. Ein konkreter Fall wird gegenwärtig vom Obergericht beurteilt.

Schliesslich ist bezüglich der Finanzierung entscheidend, ob eine Schülerin oder ein Schüler die obligatorische Schulzeit erfüllt hat oder nicht. Die Regel, wonach die Volksschule unentgeltlich besucht werden darf (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV), gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben. Auch hier treten Grenzfälle auf, bei denen nicht immer klar ist, wann genau die obligatorische Schulzeit abgeschlossen ist.

Die nachstehende Abbildung 3 stellt diese unterschiedlichen Fälle und die sich ergebenden Fragestellungen dar.

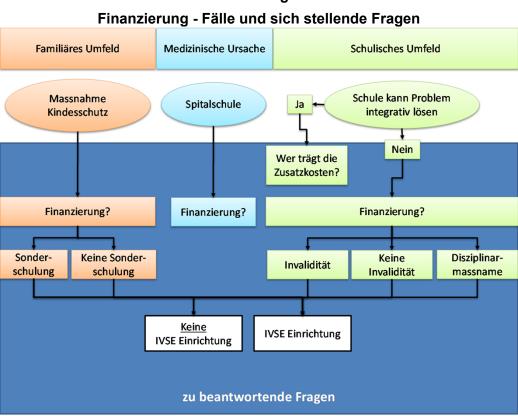


Abbildung 3

#### 2.6 Fazit

Die Auflistung der verschiedenen sich stellenden Fragen zeigt auf, dass heute etliche Probleme bestehen, und dies nicht nur im schulischen, sondern auch im nicht-schulischen Bereich. Es gibt unterschiedlichste Schnittstellen. Zum Beispiel kann ein Fall nicht immer eindeutig als "Invaliditätsfall" oder als "Nicht-Invaliditätsfall" bezeichnet werden. Regelt man die Finanzierung der schulischen Fälle grundsätzlich anders als die Massnahmen des Kindesschutzes, kann dies die Art der Entscheide durchaus beeinflussen.

Eine Lösung, bei der einfach wieder die Situation vor dem 1. Januar 2013 (50-Prozent-Mitfinanzierung bei "Nicht-Invaliditätsfällen" durch den Kanton) hergestellt wird (Forderung Motion Toni Epp, Silenen), greift deshalb zu kurz. Vielmehr muss die Finanzierung gesamthaft neu geregelt werden. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen zu berücksichtigen und vor allem auch darauf zu achten, welche Wirkungen von einer neuen Lösung zu erwarten sind.

### 3. Diskutierte Lösungen

#### 3.1 Grundsätze

Die nachstehenden Grundsätze sind in der Vernehmlassung (mit Ausnahme des Grundsatzes 2) allgemein auf Zustimmung gestossen:

- Es soll zukünftig keine Unterscheidung zwischen IV- und Nicht-IV-Fall bei der Finanzierung gemacht werden.
- Der Anteil an der Finanzierung von Kanton und Gemeinden wird gesamthaft nicht verändert.
- Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz<sup>3</sup> wird eingehalten.
- 4. Einzelne Fälle sollen nicht zu einer übermässigen Belastung einer einzelnen Gemeinde führen.
- 5. Die neue Finanzierung soll administrativ möglichst einfach organisiert werden können und auch eine Gesamtsicht der Entwicklung der Kosten ermöglichen.

#### 3.2 Darstellung einiger möglicher Lösungen

Im Laufe der Arbeiten und im Rahmen von zwei Vernehmlassungen wurden sehr unterschiedliche Lösungsansätze diskutiert. Die nachstehende Tabelle 2 beschreibt einige im Laufe der Arbeiten diskutierte Lösungen und deren Verhältnis zu den fünf Grundsätzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Prinzip bedeutet, dass jenes Gemeinwesen, das von einer Massnahme profitiert, die Entscheidungen trifft und auch die Kosten tragen soll. Entscheide und die sich daraus ergebenden Kosten dürfen nicht total voneinander getrennt werden.

Tabelle 2 Lösungsvarianten und Wertung bezüglich der Grundsätze

Lösung	Keine Unterscheidung IV- /Nicht-IV-Fall	Konstanter Finanzierungsanteil Kanton/Gemeinde	Prinzip der fiskalischen Äquivalenz	Hohe Belastung einer Gemeinde durch Einzelfall	Aufwand für Administration Gemeinde/Kanton
1. Motion Toni Epp Beibehaltung des heutigen Systems mit Wiedereinführung der Regel, wonach der Kanton 50 Prozent der Kosten übernimmt (direkte Umsetzung Motion Toni Epp)	nein	nein	nein	nach wie vor möglich	gross
<ol> <li>Solidaritätsfonds         <ul> <li>Beibehaltung des heutigen</li> <li>Systems, Gemeinden</li> <li>richten Solidaritätsfonds</li> <li>ein</li> </ul> </li> </ol>	nein	ja	nein	geminder t	sehr gross
3. Kostenbeteiligung pro Einwohner/in Kanton übernimmt die Kosten (unabhängig ob IV- /Nicht-IV-Fall) und Gemeinden beteiligen sich pauschal pro Einwohnerin und Einwohner	ja	ja	nein, stark verletzt	Problem gelöst	tiefer

4. Prozentuale Beteiligung an Kosten Keine Unterscheidung zwischen IV und Nicht-IV- Fall: Kanton und Gemeinden beteiligen sich in einem bestimmten Prozentsatz	ja	ja	ja	nach wie vor möglich	gross
5. Die Gemeinden tragen alle Kosten, Ausgleich über Bildungs- und Soziallastenausgleich Bildungslastenausgleich muss neu definiert werden	ja	nein	ja	Problem wird grösser	tiefer
6. Kanton trägt Kosten Sonderschulen und Heime, Gemeinden tragen Kosten der integrativen Sonderschulung (IS) Gemeinden beteiligen sich an den Kosten in Sonderschulen und Heimen mit fixem Beitrag pro Fall	ja	ja	ja	stark gemindert	starke Vereinfachu ng

# 4. Ergebnis der Vernehmlassungen

In der ersten Vernehmlassung wurde folgender Lösungsvorschlag unterbreitet:

- Der Kanton finanziert wie bisher das gesamte sonderpädagogische Angebot, das heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, integrative Sonderschulung in der Regelklasse, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime umfasst.
- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten einer Einweisung in ein Heim mit einem Beitrag von 50'000 Franken pro Fall und Jahr und dies unabhängig davon, ob es sich

um einen "Invaliditätsfall", einen "Nicht-Invaliditätsfall" oder um einen Kindesschutzfall handelt.

- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Sonderschule Uri (oder einem sonstigen Externat) mit einem Beitrag von 25'000 Franken pro Fall und Jahr.
- Die Gemeinden beteiligen sich neu an den Zusatzkosten der integrativen Sonderschulung, indem sie die Sozialleistungen der eingesetzten Personen<sup>4</sup> selber tragen. Dies entspricht einem Anteil von rund 20 Prozent.

Das Ergebnis der Vernehmlassung⁵ ergab keine Zustimmung zu diesem Vorschlag. Vielmehr wurde gefordert, dass ein System mit einem Solidaritätsbeitrag geprüft werde.

Gestützt auf das Ergebnis der ersten Vernehmlassung wurde der nachfolgende Vorschlag in eine zweite Vernehmlassung gegeben:

- Der Kanton finanziert wie bisher das gesamte sonderpädagogische Angebot, das heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, integrative Sonderschulung in der Regelklasse, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime umfasst.
- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten einer Einweisung in ein Heim mit einem Beitrag von 30'000 Franken pro Fall und Jahr und dies unabhängig davon, ob es sich um einen "Invaliditätsfall" oder einen "Nicht-Invaliditätsfall" oder um einen Kindesschutzfall handelt.
- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Sonderschule Uri (oder einem sonstigen Externat) mit einem Beitrag von 20'000 Franken pro Fall und Jahr.
- Die Gemeinden beteiligen sich neu an den Zusatzkosten der integrativen Sonderschulung, indem sie die Sozialleistungen der eingesetzten Personen selber tragen. Dies entspricht einem Anteil von rund 20 Prozent.
- Es wird ein Finanzierungsanteil Kanton (integrative und Schulung in Sonderschulen und Heimen) von 52 Prozent festgelegt. Damit dieser Anteil zwischen Kanton und Gemeinden konstant bleibt, leisten die Gemeinden einen Solidaritätsbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner.

Der Vorschlag wurde von den meisten Vernehmlassenden als besser und einer kleinen Minderheit als gleichwertig erachtet. Insbesondere die Einführung des Solidaritätsbeitrags wurde von den meisten begrüsst. Einzelne Vernehmlassende erachteten allerdings den

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik und weitere Personen für die integrative Sonderschulung sind von den Gemeinden angestellt. Der Kanton vergütet heute die gesamten Kosten. Vor allem die Vergütung der Kosten der Beiträge für die Pensionskasse verursacht einen hohen administrativen Aufwand.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Das detaillierte Ergebnis der Vernehmlassung ist auf dem Internet unter www.ur.ch (Aktuelles – Vernehmlassungen) aufgeschaltet.

Solidaritätsbeitrag als nicht NFA konform, da besondere Lasten über das Instrument Lastenausgleich abgegolten werden sollen. Bemängelt wurde von verschiedenen Vernehmlassenden, dass der administrative Aufwand nicht vermindert wird. Die meisten Gemeinden machten folgenden Vorschlag für die Neuregelung der Finanzierung:

- Die Gemeinden übernehmen die Kosten der integrativen Sonderschulung (IS).
- Der Kanton übernimmt die Kosten des Bereichs Sonderschule und teilstationäre oder stationäre Unterbringung in einem Heim. Der Ausgleich wird über einen Solidaritätsbeitrag sowie Pauschalen geschaffen, wobei die Höhe des Pauschalbeitrags so festzulegen ist, dass kein Anreiz für eine Heimplatzierung besteht.

### 5. Beantragte Neuregelung der Finanzierung

Die nun beantragte Neuregelung der Finanzierung der Sonderpädagogik umfasst folgende Punkte:

- Der Kanton finanziert sonderpädagogische Angebot, heilpädagogische das Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime. Dabei spielt es keine Rolle, von wem die Massnahme verfügt wird. Es spielt auch keine Rolle, ob es sich um eine Invalidität handelt oder nicht.
- Die Gemeinden tragen die Kosten der integrativen Sonderschulung in der Regelklasse.
- Die betroffenen Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Sonderschulen und Heime mit einem pauschalen Beitrag pro Fall und pro Jahr. Der Beitrag beträgt im Falle einer Sonderschule (Externat) 25'000 Franken, im Falle eines Heims (Internat) 35'000 Franken pro Jahr. Bei Aufenthaltsdauern von unter einem Jahr wird der Beitrag anteilsmässig berechnet.

Wie die nachfolgenden Berechnungen (siehe Kapitel 6) zeigen, wird durch diese Lösung der Anteil Finanzierung Kanton/Gemeinde nicht grundsätzlich verändert. Es ist deshalb auch nicht notwendig, einen zusätzlichen Solidaritätsbeitrag einzuführen.

Die Lösung weist gegenüber der heutigen Finanzierung folgende Vorteile auf:

- Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen "Invaliditätsfall" und "Nicht-Invaliditätsfall".
   Die Finanzierung ist in beiden Fällen gleich geregelt.
- Durch die verhältnismässig tiefen Pauschalbeiträge der Gemeinden im Bereich Sonderschulen und Heime wird eine übermässige Belastung von einzelnen Gemeinden durch einen Einzelfall verhindert.

 Durch die Übernahme der Finanzierung der integrativen Sonderschulung (IS) durch die Gemeinden entfällt die Abgrenzungsproblematik zur integrativen Förderung (IF). Zudem wird der administrative Aufwand gegenüber heute deutlich vermindert.

Als mögliche Gefahren der Lösung können aufgeführt werden:

- Heute finanziert der Kanton die zusätzlichen Kosten der integrativen Sonderschulung (IS). Durch diese Lösung konnten für die IS günstige Voraussetzungen geschaffen werden, und es wurde eine einheitliche Anwendung über den ganzen Kanton erreicht. Bei Übernahme der Kosten durch die Gemeinden besteht die Gefahr, dass die Unterschiede (beispielsweise bezüglich der zur Verfügung gestellten Zusatzlektionen) zwischen den Gemeinden gegenüber heute grösser werden. Dieser Gefahr soll dadurch begegnet werden, dass eine IS wie bisher durch das Amt für Volksschulen bewilligt werden muss.
- Wenn neu die Gemeinden die Kosten der IS zu tragen haben, kann der Fall auftreten, dass für eine Gemeinde eine integrative Sonderschulung teurer zu stehen kommt als eine Beschulung in einer Sonderschule. Dies widerspricht Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, wonach die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kinds oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern haben. Der Grundsatz "Integration vor Separation" kann dadurch sichergestellt werden, dass der Kanton die Kosten für die Sonderschulung oder das Heim nur übernimmt, wenn die entsprechende Massnahme durch eine kantonale Stelle (Amt für Volksschulen) bewilligt oder von der KESB angeordnet wurde.

Mit dem vorliegenden Bericht an den Landrat wird eine Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri beantragt. Es werden nur jene Fälle geregelt, die auch als sonderpädagogisches Angebot gelten. Folglich wird die Finanzierung folgender Fälle gegenüber heute nicht verändert:

- Einweisung eines Kinds ohne sonderpädagogischen Bedarf in ein Heim. Diese Fälle sind nach wie vor von den Gemeinden zu finanzieren. Die Kostentragung stützt sich auf Artikel 37 des Sozialhilfegesetzes (RB 20.3421). Übermässige Belastungen einer Gemeinde werden über den Soziallastenausgleich nach FiLaG ausgeglichen. Zudem zeigt es sich, dass es sich nur um wenige Einzelfälle handelt (2013: zwei Fälle, 2014: drei Fälle). Die Kosten sind in die Berechnungen eingeflossen.
- Die Kosten des Ausschlusses aus einer Schule als Disziplinarmassnahme mit Anordnung einer anderen geeigneten Schulart nach Artikel 51 Absatz 3 des

- Schulgesetzes sind nach wie vor durch die entsprechende Schule zu tragen. Die entsprechenden Kosten fanden keinen Eingang in die Berechnungen.
- Die Spitalschulen sind nicht Teil des sonderpädagogischen Angebots. Die Kosten sind deshalb wie bisher durch die Gemeinden zu tragen. Sie wurden in den ganzen Berechnungen ebenfalls nicht berücksichtigt.

### 6. Finanzielle Auswirkungen

Die nachstehenden Tabellen 3 und 4 enthalten die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung auf die einzelnen Gemeinden und den Kanton.

Die Berechnungen basieren auf folgenden Kennwerten:

- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten im Falle einer Sonderschule (Externat) mit 25'000 Franken, im Falle eines Heims (Internat) mit 35'000 Franken pro Jahr. Bei Aufenthaltsdauern von unter einem Jahr wird der Beitrag anteilsmässig berechnet.
- Die Gemeinden übernehmen die Kosten der integrativen Sonderschulung (IS).
- Der Kostenindex Volksschule gemäss Artikel 3 Absatz 4 der schulischen Beitragsverordnung (VBV; RB 10.1222) wird jährlich aufgrund der Entwicklung der Kosten neu berechnet. Da die Gemeinden die Kosten der IS neu übernehmen, werden diese Kosten Teil der Berechnung für den Kostenindex. Unter dieser Annahme hätte sich der Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler im Jahr 2013 um 176 Franken und im Jahr 2014 um 190 Franken erhöht. Diese Erhöhung des Pauschalbeitrags pro Schülerin und Schüler gilt es, bei der Berechnung der Finanzierungsanteile Kanton und Gemeinde mitzuberücksichtigen.

In die Berechnungen wurden alle bekannten Einzelfälle miteinbezogen. Die Kosten pro Einzelfall wurden detailliert erfasst. Trotzdem handelt es sich um eine Modellrechnung.

Gesamthaft ergibt sich für den Kanton im 2013 eine Mehrbelastung von 10'818 Franken und im 2014 eine Minderbelastung von 55'916 Franken.

Für die einzelnen Gemeinden ergeben sich Minder- und Mehrbelastungen. Die Unterschiede bezüglich der finanziellen Auswirkungen lassen sich durch die heutige Belastung durch Einzelfälle und durch die Übernahme der Kosten der integrativen Sonderschulung erklären.

Vergleicht man das Jahr 2013 mit dem Jahr 2014, zeigt sich deutlich, dass die jährlichen Schwankungen für die einzelnen Gemeinden deutlich verringert werden.

Tabelle 3
Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2013 (in Franken)

		uation 2013			neue Lösu	~ <del>~</del>				
		leime Son		IS	Kosten für die Gemeinden					
					Erhöhung					
		Anteil	Anteil		Sondersch.		Schüler-	Total-		
Gemeinde	Total	Gemeinde	Kanton	Kanton	+ Heime	IS	pauschale	kosten	Differenz	
Altdorf	750'441	399'005	351'436	370'984	203'936	370'984	-89'584	485'336	86'331	
Andermatt	0	0	0	95'227	0	95'227	-11'968	83'259	83'259	
Attinghausen	167'663	31'807	135'856	99'754	50'225	99'754	-24'816	125'163	93'356	
Bauen	0	0	0	1'079	0	1'079	-528	551	551	
Bürglen	434'664	74'259	360'405	182'153	130'333	182'153	-44'000	268'486	194'227	
Erstfeld	915'920	477'790	438'130	160'725	268'333	160'725	-36'784	392'274	-85'516	
Flüelen	673'198	305'423	367'775	10'289	219'931	10'289	-22'528	207'692	-97'731	
Göschenen	0	0	0	10'400	0	10'400	-2'816	7'584	7'584	
Gurtnellen	0	0	0	20'519	0	20'519	-6'512	14'007	14'007	
Hospental	0	0	0	0	0	0	-1'584	-1'584	-1'584	
Isenthal	0	0	0	14'801	0	14'801	-5'984	8'817	8'817	
Realp	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Schattdorf	785'639	455'155	330'484	14'475	246'034	14'475	-49'456	211'053	-244'101	
Seedorf	377'577	201'452	176'125	44'345	70'000	44'345	-25'168	89'177	-112'275	
Seelisberg	0	0	0	4'115	0	4'115	-7'392	-3'277	-3'277	
Silenen	238'221	125'588	112'633	76'334	85'000	76'334	-22'352	138'982	13'394	
Sisikon	276'340	99'049	177'291	0	116'656	0	-4'752	111'904	12'854	
Spiringen	72'938	16'262	56'676	22'224	25'000	22'224	-12'496	34'728	18'466	
Wassen	0	0	0	13'492	0	13'492	-7'568	5'924	5'924	
Unterschächen	0	0	0	0	0	0	-5'104	-5'104	-5'104	
Total	4'692'600	2'185'790	2'506'810	1'140'916	1'415'448	1'140'916	-381'392	2'174'972	-10'818	

Tabelle 4
Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2014 (in Franken)

	IST - Situation 2014				neue Lösung				
	Kosten H	leime Son	derschule	IS	Kosten für				
							Erhöhung		
		Anteil	Anteil		Sondersch		Schüler-	Total-	
Gemeinde	Total	Gemeinde	Kanton	Kanton	. + Heime	IS	pauschale	kosten	Differenz
Altdorf	1'208'156	749'676	458'479	407'073	469'289	407'073	-94'240	782'122	32'446
Andermatt	172'052	147'987	24'065	41'867	69'722	41'867	-11'590	99'999	-47'987
Attinghausen	142'401	34'036	108'365	93'609	50'000	93'609	-24'700	118'909	84'873
Bauen	0	0	0	435	0	435	-380	55	55
Bürglen	455'934	84'700	371'234	214'920	135'000	214'920	-44'840	305'080	220'380
Erstfeld	609'636	117'623	492'013	200'952	210'417	200'952	-39'140	372'229	254'606
Flüelen	541'966	191'080	350'886	0	187'133	0	-24'700	162'433	-28'647
Göschenen	0	0	0	16'530	0	16'530	-3'610	12'920	12'920
Gurtnellen	22'000	14'676	7'324	29'039	22'000	29'039	-6'460	44'579	29'903
Hospental	0	0	0	0	0	0	-1'140	-1'140	-1'140
Isenthal	0	0	0	17'056	0	17'056	-6'460	10'596	10'596
Realp	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schattdorf	1'105'618	753'700	351'918	14'232	302'469	14'232	-55'100	261'601	-492'099
Seedorf	383'213	167'051	216'162	39'548	92'014	39'548	-29'070	102'492	-64'560
Seelisberg	0	0	0	4'575	0	4'575	-8'170	-3'595	-3'595
Silenen	239'207	128'379	110'828	83'643	85'000	83'643	-23'750	144'893	16'514
Sisikon	229'852	80'814	149'038	0	96'454	0	-4'560	91'894	11'080
Spiringen	42'252	11'293	30'959	23'842	14'583	23'842	-12'730	25'695	14'402
Wassen	0	0	0	19'658	0	19'658	-8'170	11'488	11'488
Unterschächen	0	0	0	0	0	0	-5'320	-5'320	-5'320
Total	5'152'287	2'481'015	2'671'271	1'206'979	1'734'082	1'206'979	-404'130	2'536'931	55'916

# 7. Kommentar zur Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri

#### Artikel 9 Absatz 2

Die heutige Formulierung lautet: "Vorausgesetzt ist, dass die entsprechende Massnahme durch die zuständige Stelle des Kantons bewilligt wurde."

Bei der Anordnung einer Massnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entfällt eine zusätzliche Bewilligung durch die zuständige Stelle. Dies soll durch eine entsprechende Änderung zum Ausdruck gebracht werden.

Die zuständige Stelle beim Kanton wird wie bisher das Amt für Volksschulen sein.

### **Artikel 10** Kostenbeteiligung der Gemeinden

a) Ergänzende individuelle Massnahmen in der Regelklasse

Die Anpassung der Finanzierung bedingt eine Änderung von Artikel 10. Artikel 10 lautet heute wie folgt:

"Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe f und g mit folgendem Beitrag pro Schülerin oder Schüler. Diese Standardkosten betragen:

- a) Kindergartenstufe 9 000 Franken;
- b) Primarstufe 12 000 Franken;
- c) Oberstufe 16 000 Franken.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Standardkosten nach Absatz 1 der Kostenentwicklung an.

<sup>3</sup>Bei Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe g, die nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts angeordnet werden, haben die Gemeinden die entsprechenden Kosten zu tragen. Vorbehalten bleibt Artikel 11."

Neu sollen die Gemeinden die Kosten der integrativen Sonderschulung (ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse gemäss Art. 3 Bst. e) selber finanzieren.

# Artikel 10a b) Sonderschulen und Heime

In Artikel 10a wird der Kostenanteil der Gemeinden für den Fall des Sonderschulunterrichts in Sonderschulen (25'000 Franken pro Jahr) und für die teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen (35'000 Franken pro Jahr) festgelegt.

Zu Absatz 2: Wenn die Aufenthaltsdauer weniger als ein Jahr beträgt, wird die Beitragspauschale anteilsmässig berechnet.

Zu Absatz 3: Der Kanton wird die entsprechende Kostengutsprache leisten und auch mit den Sonderschulen und Heimen abrechnen. Der Gemeindebeitrag in Form der Pauschale ist deshalb dem Kanton geschuldet.

Zu Absatz 4: Der Regierungsrat soll die Ansätze gemäss Absatz 1 an die Entwicklung der Kosten anpassen können. Die Kosten schwanken von Jahr zu Jahr, je nach der Anzahl und der Schwere der Fälle. Denkbar ist deshalb, dass die Kosten pro Fall über mehrere Jahre beobachtet werden und wenn sich zeigt, dass diese steigen oder sinken, eine Anpassung der Pauschalbeiträge der Gemeinden vorzunehmen.

#### 8. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
- 2. Die Motion Toni Epp, Silenen, zu Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.

# **Anhänge**

- Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Anhang 1)
- Vernehmlassungsadressaten (Anhang 2)

#### **VERORDNUNG**

#### über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. September 2007 über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

#### Artikel 9 Absatz 2

<sup>2</sup> Vorausgesetzt ist, dass die entsprechende Massnahme durch die zuständige Stelle des Kantons bewilligt oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet wurde.

### Artikel 10 Kostenbeteiligung der Gemeinden

a) Ergänzende individuelle Massnahmen in der Regelklasse

Die Gemeinden tragen die Kosten für ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse gemäss Artikel 3 Buchstabe e.

#### Artikel 10a b) Sonderschulen und Heime

- <sup>1</sup> Die betroffene Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe f und g mit folgenden Beitragspauschalen pro Fall und Jahr:
- a) Sonderschulunterricht in Sonderschulen: 25 000 Franken;
- b) teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen: 35 000 Franken.
- <sup>2</sup> Bei Aufenthaltsdauern von unter einem Jahr verringert sich die Beitragspauschale anteilsmässig.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden entrichten ihre Beiträge dem Kanton.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Beitragspauschalen gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b aufgrund der Entwicklung der Kosten anpassen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> RB 10.1611

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

### Vernehmlassungsadressaten

#### **Eingang einer Vernehmlassung** 1. 2. Gemeinderat Altdorf ja ja Gemeinderat Andermatt ja ja Gemeinderat Attinghausen Verzicht auf Stellungnahme ja Gemeinderat Bauen ja ja Gemeinderat Bürglen ja ja Gemeinderat Erstfeld ja ja Gemeinderat Flüelen ja ja Gemeinderat Göschenen nein nein Gemeinderat Gurtnellen ja ja Gemeinderat Hospental ja ja Gemeinderat Isenthal ja ja Gemeinderat Realp ja ja Gemeinderat Schattdorf ja ja Gemeinderat Seedorf ja ja Gemeinderat Seelisberg ja ja Gemeinderat Silenen ja ja Gemeinderat Sisikon ja ja Gemeinderat Spiringen ja ja Gemeinderat Unterschächen ja ja Gemeinderat Wassen ja ja Schulrat Altdorf ja ja Schulrat Andermatt ia ja Schulrat Attinghausen ja nein Schulrat Bürglen ja ja Schulrat Erstfeld ja ja Schulrat Flüelen ja ja Schulrat Hospental nein nein Schulrat Isenthal ja ja Schulrat Schattdorf ja ja Schulrat Seelisberg ja ja Schulrat Sisikon ja ja Schulrat Silenen ja ja Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen ja ja Kreisschulrat Seedorf ja ja

Schulrat Schulen Schächental	Verzicht auf Stellungnahme	ja
Kreisschulrat Urner Oberland	ja	ja
CVP Uri	ja	ja
Grüne Uri	nein	nein
SP Uri	ja	nein
Jungfreisinnige Uri	nein	nein
Junge SVP Uri	nein	nein
SVP Uri	ja	ja
Junge CVP Uri	nein	nein
Juso Uri	nein	nein
FDP.Die Liberalen Uri	ja	ja
Jugendrat Uri	nein	nein
Konferenz der Behindertenorganisationen (KoBUR)	ja	ja
stiftung papilio	ja	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)	ja	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja	ja
Pro Infirmis Uri Schwyz Zug	nein	ja